

# M I E T V E R T R A G

Der Altpfadfinderverband Bischofstein, Basel  
als Eigentümer (hiernach kurz APV)

einerseits

und

die Pfadfinderabteilung Bischofstein, Basel  
als Mieterin (hiernach kurz Abt. BI)

anderseits

schliessen miteinander den folgenden Vertrag ab:

## 1. Mietobjekt, Mietbeginn und Kündigung

Vermietet wird die aus drei Einheiten bestehende Holzbaracke, die am Eidgenossenweg in Basel aufgestellt ist. Im Vertrag eingeschlossen ist die freie Benützung und ordnungsgemässe Pflege des vom APV von den SBB gepachteten Landabschnittes.

Die Miete beginnt rückwirkend am 1. Januar 1971.

Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Vorbehalten bleibt das Kündigungsrecht der SBB gegenüber dem APV aus dem Pachtvertrag. Eine solche Kündigung gilt automatisch auch für die Abt. BI.

Bei längerem Nichtgebrauch des Mietobjektes kann der APV in Abweichung von Abs. 3 auch auf einen andern Termin kündigen.

## 2. Mietzins

Der jährliche Mietzins beträgt Fr. 200.-- und ist spätestens bis zum 1. September des laufenden Jahres zu bezahlen.

## 3. Heimchef

Die Abt. BI ist verpflichtet, einen Heimchef mit mindestens einjähriger Amtsdauer zu ernennen.

Der Heimchef hat seinen Wohnsitz in Basel & Umgebung und muss telefonisch direkt erreichbar sein. Seine Adresse und Telefonnummer müssen dem jeweiligen Präsidenten des APV bekanntgegeben werden.

Kompetenzen und Aufgaben des Heimchefs regelt eine spezielle Heimordnung (vgl. Ziff. 11).

## 4. Vertragszweck

Die Baracken werden der Abt. BI für Sitzungen, Kurse, Höcke etc. vermietet.

Die Einzelheiten über die Art der Benützung regelt eine spezielle Heimordnung (vgl. Ziff. 11).

## 5. Unterhalt der Baracken

Die Abt. BI hat sämtliche, während der Mietdauer auftretenden Mängel dem APV anzuzeigen. Kleinere Reparaturen (Fensterscheibe Türschlösser etc.) bis zum Totalbetrage von Fr. 50.-- pro Schadenereignis fallen zu Lasten der Abt. BI. Die Kosten grösserer Reparaturen werden wie folgt verteilt:

- der APV übernimmt sämtliche Materialkosten,
- die Abt. BI übernimmt die Kosten für den Arbeitsaufwand.

Änderungen am Mietobjekt sind nur mit Einwilligung des APV statthaft.

Die Abt. BI ist verpflichtet, die Baracken nebst Inventar (insbesondere Heizöfen) in gutem und sauberem Zustande zu halten, und ist für Beschädigungen, die nicht Folgen ordnungsgemässer Benützung sind, über die obengenannte Kostenverteilung hinaus schadenersatzpflichtig.

Zerbrochene Scheiben und defekte Türschlösser sind sofort zu ersetzen.

#### 6. Untermiete

Die Untermiete ohne Einwilligung des APV ist untersagt.

#### 7. Ordnung und Reinlichkeit

Die Pflichten der Abt. BI betreffend die Reinigung der Baracken und deren Umgebung regelt eine spezielle Heimordnung (vgl. Ziff. 11).

#### 8. Elektrizität und Heizung

Elektrizitäts- und Heizungskosten gehen zu Lasten der Abt. BI.

#### 9. Mietbeendigung

Bei Beendigung der Miete hat die Abt. BI die Baracken in besenreinem Zustand zurückzugeben. Instandstellungskosten werden nach der Regelung der Ziff. 5 dieses Mietvertrages übernommen.

10. Inventar

Ein detailliertes Inventar über die Gegenstände, die zum Mietobjekt gehören, ist in einer speziellen Heimordnung enthalten. (vgl. Ziff. 11)

11. Heimordnung

Eine von der Abt. BI erlassene und vom APV genehmigte Heimordnung, welche u.a. die in Ziff. 3, 4, 7, 10 erwähnten Punkte regelt, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Mietvertrages.

12. Vorbehaltene gesetzliche Bestimmungen

Die Bestimmungen des OR bleiben vorbehalten für alle durch diesen Vertrag nicht geregelten Fragen.

Altpfadfinderverband Bischofstein

SS

J. (puc)

H. Kopp

Basel, den 14. 1. 1971

Pfadfinderabteilung Bischofstein

*[Handwritten signature]*

RA Polenkant